



**DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE E. V. (DGAP)
C. G. JUNG - GESELLSCHAFT
LÄNDERGRUPPE DER INTERNATIONALEN GESELLSCHAFT
FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE (IAAP)**

SATZUNG

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie e. V. (DGAP) - Ländergruppe der Internationalen Gesellschaft für Analytische Psychologie (IAAP). Der Sitz der Gesellschaft ist die Tübinger Str. 23, 71078 Stuttgart.

§ 2: Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins im Sinne einer Fachgesellschaft ist die Förderung und Weiterentwicklung der durch C. G. Jung begründeten Analytischen Psychologie.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung und Anwendung ihrer Erkenntnisse sowie die Förderung der Berufsbildung durch Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der Analytischen Psychologie in Forschung, Lehre und Therapie und anderen Anwendungen.
2. Die Förderung und Veranstaltung wissenschaftlicher Tagungen, Veranstaltungen zur Aus – und Weiterbildung und Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
3. Die Aus-/Weiterbildung zum Psychoanalytiker / zur Psychoanalytikerin* der Fachrichtung Analytische Psychologie (im Weiteren: Psychoanalytiker) und zum Analytischen Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten der Fachrichtung Analytische Psychologie (im Weiteren - AKJP) und die Aus/Weiterbildung zum tiefenpsychologischen Psychotherapeuten. Die Aus-/Weiterbildung wird an den von der Gesellschaft anerkannten Instituten nach den gültigen berufsrechtlichen Bedingungen durchgeführt;
4. Die Pflege wissenschaftlicher Kontakte mit anderen psychoanalytischen Fachgesellschaften und mit Fachgesellschaften verwandter wissenschaftlicher Disziplinen
5. Die DGAP ist zur Erfüllung der o.g. Aufgaben Ländermitglied der IAAP und kooperierende Fachgesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT). Sie vertritt die Ethik-Leitlinien der DGAP/IAAP und der DGPT.

Die Wahrnehmung der berufsrechtlichen und -politischen Interessen der Mitglieder wird durch kooperierende Berufsverbände wahrgenommen.



§ 3: Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft

Hierzu zählen:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Affilierte Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Ad 1. Ordentliche Mitglieder der DGAP und der IAAP sind:

- a) Personen, die entsprechend den Richtlinien des Überregionalen Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschusses für Psychoanalytiker der DGAP und den berufsrechtlich gültigen Richtlinien weitergebildet sind sowie Personen, deren Aus-/Weiterbildung im Ausland durch Nostrifikation als gleichwertig anerkannt wird.
- b) Personen, die entsprechend den Richtlinien des Überregionalen Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschusses für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten der DGAP und den berufsrechtlich gültigen Richtlinien weitergebildet sind sowie Personen, deren Aus-/Weiterbildung im Ausland durch Nostrifikation als gleichwertig anerkannt wird.

Ad 2. Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Personen, die als Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder – und Jugendlichenpsychotherapeuten approbiert sind oder deren Qualifikation nach Prüfung durch den APA als gleichwertig in Analogie zu den Aus – und Weiterbildungsrichtlinien der DGAP anerkannt wird, Kenntnisse in der Analytischen Psychologie in Form von Selbsterfahrung, Supervision und theoretischer Fortbildung nachweisen, und deren berufliches Interesse und deren fachspezifische Arbeit in besonderem Maße der Analytischen Psychologie gelten.
- b) Ausbildungskandidaten eines von der DGAP anerkannten Institutes

Ordentliche Mitglieder, die dauerhaft oder vorübergehend keine nennenswerten Einkünfte aus ihrer psychotherapeutischen Tätigkeit erzielen, können an den Geschäftsführenden Vorstand den Antrag auf Wechsel des Status ihrer Mitgliedschaft in die außerordentliche Mitgliedschaft stellen. Voraussetzung ist, dass der Antrag jeweils spätestens bis drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres in Schriftform gestellt wird und dass das Mitglied keine Lehranalysen und Supervisionen durchführt. Über den Antrag entscheidet der G.V. Eine Rückkehr in den Status des ordentlichen Mitglieds ist nach Beschluss des G.V möglich.



Ad 3. Affilierte Mitglieder sind:

Personen, die nicht approbiert sind, die aber über Selbsterfahrung, Supervision und theoretische Fortbildung eine fachliche Nähe zur Analytischen Psychologie nachweisen und/oder deren berufliches Interesse und deren fachspezifische Arbeit in besonderem Maße der Analytischen Psychologie gelten.

Ad 4. Auf Vorschlag des Erweiterten Vorstands (E.V.) beschließt die Mitgliederversammlung die Aufnahme geeigneter Persönlichkeiten als Ehrenmitglied.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Über die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und affilierter Mitglieder wird durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung nach Empfehlung und Prüfung der Voraussetzungen durch den überregionalen Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss und den Geschäftsführenden Vorstand entschieden.
2. Über den Wechsel vom affilierten zum außerordentlichen oder ordentlichen bzw. vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitglied wird durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung nach Empfehlung und Prüfung der Voraussetzungen durch den überregionalen Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss und den Geschäftsführenden Vorstand entschieden.
3. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder, sie haben das Recht auf Antragstellung und auf satzungsgemäße Mitwirkung bei allen Sach- und Personalfragen. Das passive Wahlrecht der außerordentlichen Mitglieder ist jedoch auf das Amt des Stellvertreters beschränkt.
4. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:
 - a) bei berufs- oder vereinsschädigendem Verhalten auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sofern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Ausschluss zustimmt;
 - b) bei mehr als dreijährigem Beitragsrückstand;
 - c) durch Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt werden;
 - d) durch Tod des Mitglieds
5. Ruhen der Mitgliedschaft
In ungeklärten Rechtssituationen kann die Mitgliedschaft durch den Vorstand auf Zeit suspendiert werden.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des von der DGAP gegenüber der IAAP zu entrichtenden Beitrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Einzugsverfahren erhoben. Die Teilnahme am Einzugsverfahren ist Pflicht.



§ 7: Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand (G.V.)
- c) der Erweiterte Vorstand (E.V.)
- d) das Lehr – und Kontrollanalytiker/Supervisorenngremium (LKS)
- e) der Überregionale Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss für Psychoanalytiker und tiefenpsychologische Psychotherapeuten
- f) der Überregionale Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss für Analytische Kinder und Jugendlichen-Psychotherapeuten (AKJP).

Die Ausschüsse nach e) und f) tagen in der Regel gemeinsam.

Die Organe nach § 7 a) - f) geben sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und maßgebend für alle Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse der Gesellschaft.
 - a) Sie entscheidet über die Planung des Geschäftsjahres in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht und insbesondere über die Gestaltung der Tagungen;
 - b) Sie beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern (§ 5),
 - c) Sie wählt die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Ziff 1) geheim und in getrennten Wahlgängen und stimmt über die satzungsgemäß erforderlichen Bestätigungen ab (§§ 10 Ziffer 1. c, d, e, f, g, §10 Ziffer 2. b, §11 Ziffer 1. a; §12 Ziffer 1. a; §13 Ziffer 3.),
 - d) Sie nimmt den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und beschließt auf Antrag nach Diskussion über die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes;
 - e) Sie wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Wahlperiode.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung der Gesellschaft sind dreiviertel aller Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Ersten Vorsitzenden einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Die Tagesordnung, insbesondere die Vorschläge zur Beschlussfassung müssen den Mitgliedern mindestens 21 Tage vor dem Termin schriftlich bekannt gegeben werden: maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Soweit die Mitglieder eine E-Mail Anschrift der Geschäftsstelle mitgeteilt haben, kann die Einberufung auch in dieser Versandform erfolgen.



4. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist schriftliche Beschlussfassung möglich. Bei schriftlicher Beschlussfassung kommt ein Beschluss dann wirksam zustande, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft ihre Stimme abgeben und davon zwei Drittel dem Antrag zustimmen.
5. Die affilierten Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen, insbesondere über deren Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern bekannt gegeben wird.

§ 9: Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem ersten und einem zweiten Stellvertreter. Einer der Stellvertreter übernimmt die Kassenführung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein. Je ein Mitglied des G.V. sollte ein ärztliches Mitglied bzw. ein PP sein. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes soll Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut sein.
2. Der Geschäftsführende Vorstand wird nach einer Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Aufgaben der Gesellschaft gemäß der Satzung. Er folgt dabei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach Beratung durch den Erweiterten Vorstand. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ausführung derer Beschlüsse, die Erstellung des Jahresberichts und die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Er vertritt die Gesellschaft nach innen und nach außen. Er ist verpflichtet, den Erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Fragen zu informieren.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn sie dazu vom Vorsitzenden ermächtigt sind.
5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10: Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
2. je einem Vorstandsvertreter der von der Gesellschaft anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitute und der Institute im Aufbau; die Vertreter werden von den Instituten entsandt;
3. den Vorsitzenden der Überregionalen Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschüsse für Psychoanalytiker, Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und für tiefenpsychologische Psychotherapeuten;



4. einem in der Mitgliederversammlung zu wählenden Repräsentanten der nicht institutsgebundenen Mitglieder;
5. dem vom Vorstand nominierten und in der Mitgliederversammlung bestätigten Vertreter der DGAP in der IAAP;
6. den vom Vorstand als berufspolitische Sprecher (ÄP,PP,AKJP) nominierten Mitgliedern der Gesellschaft;
7. dem Leiter des Lehranalytikergremiums sowie einem Vertreter der Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus dem Gremium der Lehranalytiker und Kontrollanalytiker/Supervisoren;
8. bis zu drei Vertretern aller Aus-/Weiterbildungsteilnehmer an den Aus-/Weiterbildungsinstituten der DGAP mit beratender Stimme. Hierbei sollen Aus-/Weiterbildungsteilnehmer* der Erwachsenen- und -weiterbildung und der AKJP-Aus-/Weiterbildung vertreten sein.
9. Weitere Mitglieder können kooptiert werden; für besonders umschriebene Aufgaben können Vorstandskommissionen gebildet werden.

Der Erweiterte Vorstand berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft und übt sein Mitwirkungs- und Vorschlagsrecht gemäß dieser Satzung aus.

Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Im Auftrag vom Geschäftsführenden bzw. Erweitertem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Gesellschaft.

§11: Der Überregionale Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss für Psychoanalytiker und tiefenpsychologische Psychotherapeuten

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem aus seiner Mitte gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Leiter, der den Ausschuss im Vorstand vertritt;
 - b) den Leitern oder ihren Vertretern der jeweiligen Aus-/Weiterbildungsausschüsse der von der Gesellschaft anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitute,
 - c) je einem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der von der Gesellschaft anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitute; sie haben beratende Stimme.
2. Die Mitglieder des Ausschusses amtieren für die Dauer von drei Jahren.
3. Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
 - a) die Prüfungen von Aus-/Weiterbildungskandidaten der verschiedenen Aus-/Weiterbildungsstätten im Bedarfsfalle auf Anforderung v. S. eines Instituts und/oder des Kandidaten durchzuführen. Hierfür ist eine zusammengesetzte Prüfungskommission von vier Mitgliedern aus jeweils anderen Instituten der Gesellschaft zu bilden;
 - b) die Anträge auf Mitgliedschaft in der Gesellschaft im Hinblick auf die erworbenen Qualifikationen zu prüfen und dem Vorstand Empfehlungen zu geben.



§ 12: Der Überregionale Aus-/Weiterbildungs- und Prüfungsausschuss für Analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (AKJP)

1. Der Ausschuss besteht aus:
 - a) dem aus seiner Mitte gewählten und von der Mitgliederversammlung bestätigten Leiter, der den Ausschuss im Vorstand vertritt;
 - b) den Leitern oder ihren Vertretern der jeweiligen Aus-/Weiterbildungsausschüsse der von der Gesellschaft anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitute,
 - c) je einem Aus-/Weiterbildungsteilnehmer der von der Gesellschaft anerkannten Aus-/Weiterbildungsinstitute; sie haben beratende Stimme.
2. Die Mitglieder des Ausschusses amtieren für die Dauer von drei Jahren.
3. Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
 - a) Prüfungen der Aus-/Weiterbildungskandidaten der verschiedenen Aus-/Weiterbildungsinstitute im Bedarfsfall auf Anforderung v.S. eines Instituts und/oder des Kandidaten durchzuführen. Dafür ist eine zusammengesetzte Prüfungskommission von vier Mitgliedern aus jeweils anderen Instituten der Gesellschaft zu bilden.
 - b) Anträge auf Mitgliedschaft in der Gesellschaft im Hinblick auf die erworbene Qualifikation zu prüfen und dem Vorstand Empfehlungen zu geben.

Die Ausschüsse nach §§ 11 und 12 können auf Beschluss beider Gremien gemeinsam tagen. Sie treten in der Regel mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Leiter und im Falle einer gemeinsamen Sitzung beider Gremien von beiden Leitern einberufen oder findet auf Antrag von mindestens 50 % der/beider Ausschussmitglieder statt.

§ 13: Das Lehranalytiker- und Supervisorenngremium

1. Das Kollegium besteht aus den bestellten und von der Gesellschaft entsprechend den berufsrechtlichen Richtlinien bestätigten Lehr- und Kontrollanalytikern / Lehr- und Kontrollanalytikerinnen.
2. Aufgaben des Kollegiums:
 - a) wissenschaftlicher und fachlicher Austausch,
 - b) regelmäßiger Austausch über Fragen der Weiterbildung.
3. Das Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Leiter / eine Leiterin und einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Der Leiter / die Leiterin bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode umfasst drei Jahre. Einmalige Wiederwahl des Leiters / der Leiterin ist möglich.
4. Das Kollegium tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung wird vom Leiter / von der Leiterin einberufen oder findet auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder des Kollegiums statt.

§ 14: Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die von der Gesellschaft anerkannten Institute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.